

6/5

Satzung

der Stadt Landau in der Pfalz

zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 c BauGB

Der Stadtrat hat am 22.2.2000 aufgrund

§ 24 Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 6.7.1998 (GVBl. S. 171)

§ 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.8.1997 (BGBl. S. 2141)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

(1) Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieser Satzung erhoben.

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf die Refinanzierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die den beitragspflichtigen Erschließungsanlagen zugeordnet sind.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 135a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 8a Abs. I BNatSchG zugeordnet sind.

Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach §§ 12 (Vorhaben-bezogener Bebauungsplan) und 34 Abs. 4 Nr. 3 (Ergänzungssatzung) BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erstattungsfähigen Kosten werden nach § 135b S. 2 Nr. 2 BauGB auf i.S. des § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird gemäß § 135b S.2 Nr. 1 BauGB die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig. Diese Regelung gilt für die Fälligkeit von Vorauszahlungen entsprechend.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz vom 8.2.1995 über die Erhebung von Ausgleichsbeiträgen nach dem Bundesnaturschutzgesetz außer Kraft.

Landau in der Pfalz, 29.2.2000
Die Stadtverwaltung:

Dr. Christof Wolff
Oberbürgermeister